

Welche Bestandteile haben Schutzkonzepte?

Ein Schutzkonzept sollte im Kern die Themen Sensibilisierung, allgemeine Prävention, spezifische Risikoanalyse und Intervention behandeln. Davor steht ein Abschnitt mit den Themen Einführung, Geltungsbereich, Leitbild, Schutzziel und organisatorische Verankerung. Vorlagen, Listen, Dokumente und sonstige Inhalte finden sich im Anhang des Schutzkonzepts.

Im Folgenden werden einzelne Bestandteile kurz erläutert und begründet.

1. Leitbild und Schutzziel

Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und damit auch explizit der Schutz vor sexualisierter Gewalt hat in Einrichtungen und Organisationen, die mit Minderjährigen arbeiten, oberste Priorität. Das sollte im Leitbild, der Satzung oder der Ethik-Richtlinie einer Einrichtung oder Organisation deutlich werden.

2 Organisatorische Verankerung

Ein Schutzkonzept ist keine einmalige Aktion. Es bedarf der regelmäßigen Überprüfung und ggfs. Aktualisierung und Anpassung. Dies geschieht am ehesten durch eine adäquate organisatorische Verankerung z.B. durch Einrichtung einer Vorstands- oder einer Beauftragten--Funktion mit hinreichenden Kompetenzen wie z.B. Vortragsrecht bei Vorstandssitzungen und der Benennung von Ansprechpartnern.

3. Verhaltenskodex & Selbstverpflichtungserklärung

Der Verhaltenskodex ist ein wichtiges Präventionsinstrument und bietet eine Orientierung für einen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei dem Grenzen respektiert und geachtet werden. Ein Verhaltenskodex formuliert Regelungen für Situationen, die von Personen einer Einrichtung für sexualisierte Gewalt ausgenutzt werden könnten. Empfehlenswert ist es, als Team gemeinsam solche Regeln und Verbote aufzustellen, um die Anbahnung von sexualisiertem Missbrauch zu erschweren und zugleich Mitarbeitende vor falschem Verdacht zu schützen.

Ähnliche Ziele werden mit der Unterzeichnung einer sogenannten Selbstverpflichtungserklärung verfolgt.

4. Fortbildungen

Der Wissensstand zu sexualisierter Gewalt sollte durch Qualifizierung aller Haupt- und Ehrenamtler, die mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, aufgebaut und mit Fortbildungen auf dem neuesten Stand gehalten werden. Erst mit ausreichendem Wissen ist es möglich, der Relevanz und Vielschichtigkeit des Themas gerecht zu werden, v. a. aber Sensibilität zu entwickeln und bei Vermutung und Verdacht angemessen handeln zu können.

5. Partizipation von Kindern und Jugendlichen

Der Schritt zur systematischen Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt deren Position und verringert das Machtgefälle zwischen Erwachsenen und Minderjährigen. Beteiligungsorientierte Organisationen und Einrichtungen erleichtern den Zugang und machen Kinder und Jugendliche kritikfähig, wenn sie Anlass für Beschwerden haben.

6. Präventionsangebote

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bedeuten Präventionsangebote im Rahmen von Schutzkonzepten, dass Kinderrechte vermittelt und altersgerechte Informationen zu sexualisierter Gewalt und Hilfeangeboten gegeben werden.

7. Personalverantwortung

Das Thema Prävention sollte vor und nach der Einstellung von ehren-/hauptamtlich tätigen Personen Gesprächsgegenstand bleiben. Dazu sollte regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorgezeigt werden.

In Teamsitzungen und Mitarbeitergesprächen sollte es Raum für Austausch, Fragen und Anregungen geben. Dies ist besonders wichtig, wenn der professionelle Umgang miteinander, v. a. im Hinblick auf Nähe und Distanz, problematisch erscheint oder Vereinbarungen des Verhaltenskodex nicht eingehalten werden.

8. Beschwerdeverfahren

Einrichtungen und Organisationen brauchen transparente Beschwerdestrukturen, die alle Mitglieder nutzen können. Beschwerdestrukturen sind ein Zeichen dafür, dass man sich darüber bewusst ist, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Problemen aller Art konfrontiert sein können, bei deren Lösung entsprechende Hilfe sinnvoll ist.

Funktionierende Beschwerdeverfahren liefern mehr Gewissheit darüber, dass frühzeitig über problematische Vorgänge, Missstände oder Fehlverhalten informiert wird und entsprechend gehandelt werden kann. Für das Thema sexualisierte Gewalt sollte neben den allgemeinen Beschwerdestrukturen eine konkrete Ansprechperson innerhalb und außerhalb der Einrichtung benannt werden.

9. Notfallplan

Der Notfallplan ist ein schriftlich fixiertes Verfahren, das sich an den spezifischen Bedingungen einer Einrichtung/Organisation orientiert und dann eingesetzt wird, wenn ein Verdacht auf sexualisierten Missbrauch aufkommt. In einem Notfallplan sind die notwendigen Schritte und Zuständigkeiten zur Verdachtsabklärung von Fällen sexualisierter Gewalt innerhalb und außerhalb der Einrichtung festgehalten. Er ist ein „Wegweiser“ für besonnenes und zugleich wirksames Handeln und sollte immer auch ein Rehabilitationsverfahren beinhalten, falls sich herausstellt, dass ein Verdacht unbegründet war.

Darüber hinaus formuliert der Notfallplan die Verpflichtung zur Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt, damit die Bedingungen und Fehlentscheidungen, die den Missbrauch ermöglicht haben, analysiert und für die Zukunft präventive Maßnahmen entwickelt werden können.

10. Kooperation mit Fachleuten

Der Notfallplan enthält die Verpflichtung, in (Verdachts-) Fällen von sexualisierter Gewalt Fachleute, wie beispielsweise Kinderschutzfachkräfte oder Mitarbeitende von spezialisierten Beratungsstellen bei der Einschätzung und Entscheidungsfindung zum weiteren Vorgehen einzubeziehen. So können Fehlentscheidungen und kritische Vorgehensweisen minimiert oder im besten Fall verhindert werden.

11. Spezifische Risikoanalyse und Maßnahmen

In der spezifischen Risikoanalyse wird die konkrete Situation in der Organisation und bei Veranstaltungen, für die die Organisation verantwortlich ist, hinsichtlich des Risikopotentials analysiert und geeignete Maßnahmen zur Reduktion des Risikos für sexualisierte Gewalt beschrieben.